

## **Gesellschaftsvertrag der VIA Blumenfisch gGmbH**

### **§ 1**

#### **Firma, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Körperschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VIA Blumenfisch gGmbH.
- (2) Sitz der Körperschaft ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens, Steuerliche Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Körperschaft mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 AO genannten Personenkreises, nämlich,
  - a) Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
  - b) deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des SGB XII sind.
- (3) Der Satzungszweck aus Abs. 2 wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützungs- und Unterbringungsleistungen für Flüchtlinge sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung geistig Behinderter, psychisch Kranker und anderer besonders benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarktes (z.B. Langzeitarbeitsloser), z.B.:
  - a) Werkstätten für behinderte Menschen,
  - b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
  - c) Inklusionsbetriebe und
  - d) Individuelle Betreuung der Personen nach § 53 Nr.1 und Nr.2 AO.
- (4) Der Satzungszweck aus Abs.2 wird auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs.3 AO mit den mittelbar und unmittelbar verbundenen Gesellschaften aus dem Unternehmensverbund der VIA gGmbH – Du bist. Wir sind. oder mit dem steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger der vorbenannten Gesellschaften verwirklicht, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und die in § 2 Abs.2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt hierbei durch Erbringung von betriebsnotwendigen Dienstleistungen (Verwaltungsleistungen, Produktvertrieb, Boten- und Transportleistungen,

Reinigungs- und Verpflegungsleistungen, Handwerksleistungen, Gärtnerarbeiten) sowie das Überlassen von Räumlichkeiten und unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens von den vorstehend genannten Unternehmen auch betriebsnotwendige Dienstleistungen (Controlling, Vertragsmanagement und Immobilienbereich, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung und -Entwicklung, Leistungen der IT-Abteilung, externe und interne Unternehmenskommunikationsleistungen, Qualitätsmanagement sowie zentrale Sekretariatsarbeit, Verwaltungsleistungen, Produktvertrieb, Boten- und Transportleistungen, Reinigungs- und Verpflegungsleistungen, Gärtnerarbeiten) und Bildungsleistungen (die Aus-, Fort- und Weiterbildung von körperlich oder seelisch beeinträchtigten Menschen und Mitarbeiter\*innen) empfangen sowie Räumlichkeiten und unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgütern überlassen bekommen.

Die genaue Benennung des jeweiligen Kooperationspartners und der jeweiligen Kooperation wird dem Finanzamt in gesonderter Aufstellung übermittelt.

- (5) Die Satzungswecke aus Abs.2 werden auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs.3 AO mit der gemeinnützigen Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Mitte eG (GDW), die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt und die in § 2 Abs.2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, zwecks Beschaffen, Organisieren, Koordinieren und Abwickeln von Aufträgen für die von der Gesellschaft betriebene Werkstatt für behinderte Menschen und den betriebenen Inklusionsbetrieb, verfolgt.
- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit gemeinnütziger Zielsetzung zu beteiligen oder Mitglied von Vereinen mit einer solchen Zielsetzung zu werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine zu fördern und zu unterstützen.
- (10) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die VIA gGmbH – Du bist. Wir sind. (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 70437), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

## § 4

### Organe

Organe der Gesellschafter sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

## § 5

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung schriftlich an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Adresse jedes Gesellschafters. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der zweiwöchigen Ladungsfrist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. § 50 GmbHG bleibt unberührt. Die Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführer. Bei besonderer Eilbedürftigkeit der Gesellschafterversammlung kann die Ladungsfrist auf eine kürzere, noch angemessene Frist, die nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Satz 2 GmbHG mindestens eine Woche betragen muss, verkürzt werden. Dies ist in der Ladung zu begründen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitzungssitz der Gesellschaft statt. Gesellschafterversammlungen können auch unter Verwendung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, insbes. unter Nutzung digitaler Internetkonferenzplattformen abgehalten werden, sofern und soweit dabei die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in einer Gesellschafterversammlung wie insbes. das Antrags-, Rede-, Widerspruchs- und Fragerecht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Über die zu nutzende Kommunikationsplattform entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, hilfsweise die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Zweifel an der Person der teilnehmenden Gesellschafter müssen ausgeschlossen und eine Dokumentation der Beschlüsse gewährleistet sein. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Zuschaltung ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zulässig. Die digitale Aufzeichnung der Gesellschafterversammlung ist statthaft.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufsträger aufgrund Vollmacht in Textform vertreten lassen. Die Vertretung aufgrund von schriftlicher Vollmacht ist auch durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen eines verbundenen Unternehmens möglich. Die Vorlage einer Vollmacht in Textform ist für die Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht erforderlich, wenn dies vom Versammlungsvorsitzenden nicht verlangt wird. Der zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete muss den rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufen angehören.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich nach Ablauf der nichtbeschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine neue Gesellschafterversammlung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern auf diese Rechtsfolge in der Ladung hingewiesen wird. Über andere Beschlussgegenstände, als die auf

der ersten Gesellschafterversammlung geplanten, darf in der Wiederholungsversammlung kein Beschluss gefasst werden, es sei denn die Gesellschafterversammlung ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung beschlussfähig oder alle Gesellschafter sind anwesend oder vertreten und stimmen der Beschlussfassung über diesen neuen Gegenstand zu.

- (5) Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Das Vorliegen von Stimmrechtsausschlüssen nach § 47 Abs. 4 GmbHG steht der Ausübung des Amtes als Vorsitzender nicht entgegen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat die Aufgabe und Befugnis, die gefassten Beschlüsse festzustellen und zu verkünden.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Gesellschafterversammlung an alle Gesellschafter an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden ist. Der Protokollführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll hat mindestens die Ladung, Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Kopien von Vertretungsnachweisen, den Ablauf der Tagesordnung, die festgestellten und verkündeten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Versammlungsniederschrift gegenüber der Gesellschaft zu erheben; anderenfalls verfällt der Einwand. Alle entsprechenden Protokolle sind von der Geschäftsführung der GmbH zeitlich sortiert zu verwahren (Beschlussbuch).

## **§ 6**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände. Dazu gehören insbesondere
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
  - c) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
  - d) Abtretung, Übertragung und Übergang von Geschäftsanteilen;
  - e) Übernahme neuer Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 bzw. wesentliche Änderungen in größeren Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft; Einstellung, Veräußerung, oder Übertragung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs. Dies umfasst auch die Stilllegung von Einrichtungen oder Teilen des Unternehmens. Wesentlich sind die vorstehenden Rechtshandlungen, wenn sie wirtschaftliche Auswirkungen von 100.000,00 EUR jährlich verursachen;
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderung von Beteiligungsverhältnissen und die Gründung anderer Unternehmen;
  - g) Erwerb, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten;
  - h) Übernahme von Bürgschaften und Garantien außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;

- i) das Einräumen von Sicherheiten jeder Art, Krediten und fremden Verbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
  - j) der Abschluss von Verträgen außerhalb des Wirtschafts- und Finanzplans, welche die Gesellschaft länger als fünf Jahre binden oder ein monatliches Entgelt von mehr als 8.000,00 EUR oder ein jährliches Entgelt von mehr als 100.000,00 EUR vorsehen;
  - k) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
  - l) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
  - m) Beitritt zu außerhalb des Fachkonzeptes liegenden Verbänden, Dachorganisationen und Interessensgemeinschaften;
  - n) der Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen;
  - o) die Verabschiedung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans;
  - p) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen weiteren Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte oder die Abänderung der Wertgrenzen in § 6 Abs.1 beschließen. Der vereinbarte Katalog sowie Ergänzungen bzw. Änderungen dieses Katalogs sind nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine bindende Richtlinie für die Geschäftsführung oder eine Geschäftsordnung. Der Katalog kann durch formlosen Gesellschafterbeschluss ohne die für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

## **§ 7**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, unabhängig von der Aufbringung des Stammkapitals.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
  - a) die Gegenstände aus § 6 Abs.1 lit. a bis g, m bis n,
  - b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - c) den Ausschluss eines Gesellschafters,bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- (3) In der Gesellschafterversammlung sind Stimmenthaltungen ausgeschlossen.
- (4) Grundsätzlich werden Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, auch telefonisch, per E-Mail, Telefax, SMS oder sonstige moderne Kommunikationsform erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer

Niederschrift entsprechend. Die Beschlussfassung kann auch durch Kombination von Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

- (5) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschlussniederschrift beim jeweiligen Gesellschafter oder sonstiger zweifelsfreier Kenntnis des Gesellschafters von dem Inhalt des gefassten Beschlusses angefochten werden. Sofern der anfechtende Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, beginnt die Frist vorrangig mit der Beschlussfeststellung und Verkündung durch den Vorsitzenden der Versammlung. Maßgeblich für den Fristanlauf ist der frühere von mehreren möglichen Zeitpunkten. Die Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen wird nicht eingeschränkt.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von den Gesellschaftern bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die für Geschäftsführer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Liquidatoren.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser Geschäftsordnung können die Gesellschafter weitere zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 6 Abs.1) definieren.
- (5) Die rechtlichen Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten. Die Geschäftsführer erhalten Aufwendungsersatz und bei erforderlicher beruflicher Beschäftigung eine angemessene Vergütung in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss ist von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen.
- (2) Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließen die Gesellschafter.
- (3) Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen zulässig.
- (4) Auch im Fall der Liquidation steht den Gesellschaftern kein Anteil am Liquidationserlös zu. Es gilt die oben in § 2 Abs. 8 getroffene Anfallregelung.

**§ 10**

**Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft.

**§ 11**

**Einziehung, Abtretung, Ausschluss**

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit erfolgen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
  - a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters oder daraus folgende Rechte betrieben werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben werden,
  - c) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, oder
  - d) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter als unzumutbar erscheinen lässt.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters werden nur insgesamt und einheitlich eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt aus besonderem Grund ausnahmsweise die Einziehung eines einzelnen Geschäftsanteils.
- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit und ist von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, ist ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Mit dem Beschluss über die Einziehung ist gleichzeitig sicherzustellen, dass das Stammkapital der GmbH wieder mit der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile übereinstimmt.
- (6) Die Gesellschaft kann auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen oder seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen hat. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von § 181 BGB die Geschäftsanteilsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens gelten, soweit rechtlich möglich, die Bestimmungen im folgenden Absatz entsprechend.

- (7) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter sofort aus der Gesellschaft aus. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruht sowohl das Stimmrecht als auch das Gewinnbezugsrecht ab der Beschlussfassung.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrags im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die nach dem Sinn und Zweck des Vertrags zu ergänzen und zu schließen ist.

## **Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG**

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde vom 22.01.2025, UVZ-Nr. 125/2025, enthaltenen Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages überein.

Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Berlin, 22. Januar 2025

*L.S.*

*gez. Lagodny*  
Christian Lagodny,  
als amtlich bestellter Vertreter  
des Notars Detlef Müller

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir in Urschrift vorliegenden Papierdokument.

Berlin, 29.01.2025

Christian Lagodny,  
als amtlich bestellter Vertreter  
des Notars Detlef Müller